

STATUTEN

der

Myriad Group AG

mit Sitz in Dübendorf (Zürich)

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

§ 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Myriad Group AG (Myriad Group SA) (Myriad Group Ltd.)

besteht für unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR mit Sitz in Dübendorf (Zürich).

§ 2 Zweck

Hauptzweck der Gesellschaft ist das Erwerben, Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften in der Schweiz und im Ausland.

Zweck der Gesellschaft ist die Entwicklung, Vermarktung und der Vertrieb sowie die Wartung von Software-Lösungen für die Mobilkommunikation und damit zusammenhängende Anwendungen im Bereich der Informationstechnologie weltweit.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie Beteiligungen an anderen Gesellschaften in der Schweiz und im Ausland erwerben, halten und verwalten. Sie kann Grundstücke

und Immaterialgüterrechte erwerben, halten, verwalten und veräussern.

Zudem kann die Gesellschaft alle kommerziellen und finanziellen Geschäfte durchführen, die ihrem Zweck förderlich sind.

II. AKTIENKAPITAL

§ 3 Aktienkapital, Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 4'417'750.60, ist voll liberiert und eingeteilt in 44'177'506 Namenaktien zu je CHF 0.10 Nennwert.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgetauscht werden.

§ 3a Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital wird durch Ausgabe von höchstens 3'785'221 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 im Maximalbetrag von CHF 378'522.10 erhöht mittels Ausübung von Optionsrechten, welche den Verwaltungsratsmitgliedern und Mitarbeitern der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften sowie Mitgliedern des Advisory Boards gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat genehmigten Beteiligungsplänen eingeräumt werden. Bezüglich dieser Aktien ist das Bezugsrecht der Aktionäre aufgehoben.

§ 3b Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital wird durch Ausgabe von höchstens 705'002 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 im Maximalbetrag von CHF 70'500.20 erhöht durch Ausübung von Wandelrechten, welche verschiedenen Investoren der Gesellschaft zu den Bedingungen eines „Convertible Notes Purchase Agreement“ gewährt werden. Der Ausgabepreis für die neuen Aktien wird durch das

erwähnte Agreement festgesetzt und beträgt minimal CHF 10.-- pro Namenaktie im Nennwert von je CHF 0.10. Die Wandelrechte sind bis längstens 30. September 2011 ausübbar. Das Vorwegzeichnungs- und Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

§ 3c Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 30. Juni 2010 das Aktienkapital im Betrag von CHF 437'374.30 durch Ausgabe von 4'373'743 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Für die Fälle, dass das genehmigte Kapital dazu verwendet wird, (i) strategisch wichtigen Geschäftspartnern eine Beteiligung an der Gesellschaft anzubieten, oder (ii) Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen zu übernehmen, ist das Bezugsrecht bezüglich dieser Aktien aufgehoben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

§ 4 Aktienbuch

Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, worin die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Adresse und Wohnort (bei juristischen Personen Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Aktionär oder Nutzniesser pro Aktie.

Erwerber von Aktien werden auf Gesuch hin gegen Nachweis des Erwerbs als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande

gekommen sind. Der Betroffene ist umgehend über die Streichung zu informieren.

§ 5 Aufgehobener Titeldruck

Bei Namenaktien kann die Gesellschaft auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten und mit der Zustimmung des entsprechenden Aktionärs ausgegebene Urkunden für Namenaktien, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, annullieren. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien, doch kann er von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die Anzahl der in seinem Namen im Aktienbuch eingetragenen Namenaktien verlangen.

Nicht verurkundete Namenaktien können nur durch Zession unter Einbezug aller damit verbundenen Rechte übertragen werden. Ihre Verpfändung ist nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär die Aktien buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag zulässig.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

§ 6 Gliederung

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

§ 7 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder der Generalversammlung vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

§ 8 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen sind durch Beschluss des Verwaltungsrates oder der Generalversammlung oder auf Verlangen der Revisionsstelle oder von Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, einzuberufen. Die Einberufung wird schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht. Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1'000'000.-- vertreten, können bis spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens

zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Gesellschaft kann darüber hinaus die Einladung zur Generalversammlung den Aktionären an die im Aktienbuch eingetragene Adresse zustellen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und allenfalls der Aktionäre, welche die Einberufung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekannt zu geben.

§ 9 Unterlagen

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Hauptsitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber durch Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt und gegebenenfalls in der schriftlichen Einladung zu unterrichten.

§ 10 Stimmrecht

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Als Namenaktionär stimmberechtigt ist, wer durch den Eintrag im Aktienbuch als Aktionär ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist. Der Stellvertreter braucht nicht Aktionär zu sein. Gesetzliche Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht.

§ 11 Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung bzw. Wahl beschliesst